

Hansestadt Salzwedel, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17 "Photovoltaik Fuchsberg 2"

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)

gleichzeitig: nach Einschätzung der Gemeinde wesentliche bereits vorliegende
umweltbezogene Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Stand: 10.11.2022

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

Dipl.-Ing. Stadtplanerin Tina Hartz

M.Sc. Lisa-Marie Schwuchow

M.Sc. Environmental Geography Systems, Processes and Interactions Lena Brinkmann

Inhalt

Die frühzeitige Behördenbeteiligung hat mit Schreiben vom 15.10.2021 mit Frist bis zum 15.11.2021 stattgefunden.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung hat durch Auslegung vom 21.10.2021 bis zum 22.11.2021 stattgefunden.

1	Behörden / Träger öffentlicher Belange.....	4
1.1	Altmarkkreis Salzwedel, 10.11.2021.....	4
1.2	Landesanstalt für Altlastenfreistellung des Landes Sachsen-Anhalt, 27.10.2021	12
1.3	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung, 28. und 29.10.2021	13
1.4	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Wasser, 29.10.2021	13
1.5	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz, 26.10.2021	14
1.6	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, 01.11.2021.....	14
1.7	Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt, 05.11.2021	15
1.8	Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Nord, 16.11.2021.....	15
1.9	Regionale Planungsgemeinschaft Altmark, 11.11.2021	16
1.10	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, 09.11.2021.....	17
1.11	Neptune Energy Holding Germany GmbH, 09.11.2021.....	19
1.12	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, 04.11.2021	19
1.13	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, 21.10.2021	23
1.14	LVWA Sachsen-Anhalt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfungen, 12.11.2021.....	24
1.15	GDMcom GmbH, 19.10.2021.....	25
1.16	Unterhaltungsverband Jeetze, 09.11.2021.....	28
1.17	Vodafone Deutschland GmbH, 08.11.2021	28
1.18	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, 08.11.2021	29
1.19	Avacon Netz GmbH, 20.10.21.....	30
1.20	Deutsche Telekom, 25.10.2021	31
1.21	BUND Sachsen-Anhalt, 15.11.2021.....	31
2	Private.....	37
3	Landesplanerische Stellungnahme.....	38
3.1	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, 12.11.2021 - FNP	38

3.2	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, 15.11.2021 - VBP	45
-----	---	----

Folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken geäußert (auf Abdruck wurde daher verzichtet):

- Samtgemeinde Lüchow (Wendland), 20.10.2021
- Stadt Arendsee, 28.10.2021
- Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf, 10.11.2021
- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 405 – Abwasser, 08.11.2021
- Industrie- und Handelskammer Magdeburg, 11.11.2021

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

1 Behörden / Träger öffentlicher Belange

1.1 Altmarkkreis Salzwedel, 10.11.2021

Zur vorliegenden Planung hat der Altmarkkreis Salzwedel seine Belange geprüft und gibt nachfolgende gebündelte Stellungnahme ab.

Katastrophenschutz/Kampfmittelfreiheit:

Aus den eingereichten Unterlagen können keine Forderungen des Katastrophenschutzes abgeleitet werden.

Ich weise daraufhin, dass laut Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt § 13 für Baugrundstücke in belasteten Gebieten (neue Erdaufschlüsse) eine Prüfung auf Kampfmittel zu erfolgen hat. Die Auskunft, ob ein Bereich als belastetes Gebiet eingestuft ist, erteilt der Altmarkkreis Salzwedel nach gesonderter Antragstellung. Der Antrag ist frühzeitig an das Sachgebiet 32.2 des Ordnungsamtes mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Brandschutz:

Aus Sicht der Brandschutzdienststelle kann den vorgelegten Unterlagen prinzipiell zugestimmt werden.

Voraussetzung ist jedoch, dass bei der Erstellung des B-Planes, ergänzend zu Abschnitt 9 Brandschutz, die nachfolgenden Forderungen zu berücksichtigen sind sowie bei der anschließenden Erschließung und Bebauung umzusetzen und einzuhalten sind.

Sowohl die Durchführung von Rettungseinsätzen wie auch die Durchführung wirksamer Löscharbeiten durch die Feuerwehr setzen voraus, dass die Anlage für die Feuerwehr ungehindert zugänglich ist und bedeutet, dass die äußere und innere Erschließung gewährleistet sein muss. Insbesondere sind dabei befahrbare Schneisen zwischen Generatorabschnitten und die Zuwegung zu geplanten Wechselrichtern, Trafo-Stationen und Löschwasserentnahmestellen

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Eine Kampfmittelsondierung wird voraussichtlich bis Ende 2022 durchgeführt, eine gegebenenfalls erforderliche Kampfmittelberäumung vor Baubeginn.

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:

Nach Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle werden Anzahl, Art und Lage der Löschwasserentnahmestellen sowie Zufahrten und Schneisen für die Feuerwehr im Vorhaben- und Erschließungsplan berücksichtigt, dieser ist Bestandteil der Unterlagen.

Konkrete Festsetzungen zum baulichen Brandschutz erfolgen über das Brandschutzkonzept im Baugenehmigungsverfahren.

Die Umsetzung der Feuerweherschließung erfolgt im Rahmen des Anlagenbaus.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
sicherzustellen. Die Zugangstore zum Anlagengelände sind mit einer Feuerwehrschießung auszustatten. <i>Hinweis: Der Antrag über die Freigabe einer Feuerwehrschießung erfolgt bei der Brandschutzdienststelle des Altmarkkreises Salzwedel.</i> Die für die Feuerwehr benötigten Zufahrtswege, Zufahrtsstraßen, Zugänge, Bewegungsflächen u. ä. (Feuerwehrflächen) sind gemäß der in Sachsen-Anhalt gültigen "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" auszuführen. Um den Grundschutz und damit eine wirksame Brandbekämpfung zu gewährleisten, ist der Löschwasserbedarf für den Löschbereich in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung zu ermitteln und vorzuhalten. (DVGW Regelwerk; Technische Regeln- Arbeitsblatt W 405). Ein entsprechender Nachweis einer ausreichenden Löschwasserbereitstellung von min. 48m³ /h über einen Zeitraum von 2h ist zu erbringen. <i>Hinweis: Der Löschbereich umfasst max. 300m Umkreis von einer Löschwasserentnahmestelle. Im Löschbereich einer Entnahmestelle müssen alle baulichen Anlagen, insbesondere Trafostationen und Wechselrichter liegen.</i> Bei der Bereitstellung von Löschwasser durch Löschwasser-Einrichtungen sind die entsprechenden Vorschriften, DIN 14210 Löschwasserteich, DIN 14230 Löschwasserbehälter, DIN 14220 Löschwasserbrunnen zu beachten und umzusetzen. Natur- und Landschaftspflege: Nach den Vorschriften des BauGB §§ 1-2a sind die Belange von Natur und Landschaft in einem Umweltbericht entsprechend Anlage I zu §§ 2 und 2a BauGB darzulegen. Dabei ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung nach §§ 39 und 44 BNatSchG vorzunehmen und darzulegen sowie erforderlichenfalls entsprechende Ausgleichsmaßnahmen vorzuschlagen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Es wird ein Umweltbericht mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie den Ergebnissen der faunistischen Untersuchungen und den Kompensationsmaßnahmen erarbeitet.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Das Planvorhaben fällt unter die Eingriffsregelung entsprechend der §§ 14- 18 BNatSchG, welche nach Maßgabe der §§ 1 - 2a BauGB im Planverfahren zu beachten und umzusetzen ist.	
Der Unteren Naturschutzbehörde ist dazu ein Umweltbericht mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie den Ergebnissen der faunistischen Untersuchungen und den Kompensationsmaßnahmen vorzulegen.	Kenntnisnahme
Hinweise: In den bislang vorgelegten Unterlagen ist bereits eine artenschutzrechtliche Betrachtung inklusive der abgeleiteten Vermeidungsmaßnahmen enthalten. Der Maßnahmandarstellung kann so seitens der UNB gefolgt werden.	Kenntnisnahme
Im noch zu erstellenden Umweltbericht ist die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung für den Eingriff sowie den entsprechenden Kompensationsmaßnahmen sowie die Einbindung in das Landschaftsbild darzustellen.	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Fundstellenverzeichnis: BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung NatSchG LSA Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 in der zurzeit gültigen Fassung	Kenntnisnahme
Forstwirtschaft und Wald: Von dem Vorhaben sind nachfolgende Belange der unteren Forstbehörde berührt: Die Inanspruchnahme von Wald nach § 8 LWaldG in Form einer Waldumwandlung ist für die Umsetzung des oben aufgeführten Projektes nicht vorgesehen. Die geplante PV- Anlage grenzt nördlich, westlich und südlich jeweils an vorhandene Waldflächen an. Das LWaldG hat das Ziel der Erhaltung und Mehrung (§ 1 LWaldG) der Wälder. Gleichzeitig ist die Bewirtschaftung nachhaltig und ordnungsgemäß zu sichern. Die Belange zur Umsetzung der Schutz-, Nutz- und	Kenntnisnahme

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Erholungsfunktion ist mit den Belangen der Allgemeinheit und den Einzelinteressen der Eigentümer zu vereinen. Im Interesse der Anlagenbetreiber und der Waldbesitzer wurde durch den Vorhabenträger bei der Umsetzung/Planung der Anlage darauf geachtet, dass ein Mindestabstand von 20 m (Baumlänge im ausgewachsenen Alter) zu angrenzenden Waldflächen eingehalten wird. Somit können Schäden durch Windwurf, Eisbruch und Sturm minimiert bzw. ausgeschlossen werden. Eine Unterschreitung der Abstände führt bei oben aufgeführten Naturerscheinungen zu Beschädigungen von Teilen der Anlage. Ein nachträglicher Rückschnitt von Wald zu Gunsten der PV Anlage ist nach § 43 Nachbarschaftsrecht in unmittelbarem Bezug auf Abstandsregelungen auszuschließen. Unter Einhaltung der Abstände zum Wald kann auch die Beschattung der Solaranlage minimiert werden. Somit können die Module entsprechende Leistungen erzielen. Bei der Umzäunung des Bereiches der PV -Anlage ist auf die weitere notwendige uneingeschränkte Bewirtschaftung der angrenzenden Waldflächen zu achten. Die notwendigen Arbeiten bei der Holzernte oder weiterer anliegender Arbeiten dürfen nicht behindert werden. Die Stellungnahme ergeht unbeschadet der Rechte Dritter und dem Einverständnis der Grundeigentümer.	Ein nachträglicher Rückschnitt der Bäume ist nicht geplant und durch diesen B-Plan auch nicht zulässig gemacht. Der Wald befindet sich auf Flächen außerhalb des Plangebiets sowie des Pachtvertrages des Vorhabenträgers. Der Zaun hält mind. 9 m Abstand zum Wald. Damit ist eine uneingeschränkte Bewirtschaftung weiterhin möglich.
Fundstellenverzeichnis: Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) BWaldG Ausfertigungsdatum: 02.05.1975 Vollzitat: "Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75) geändert worden ist" Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 17.1.2017 I 75 Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt- LWaldG) GVBL. LSA Nr. 7/2016,	Kenntnisnahme

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
ausgegeben am 03.03.2016, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2019 (GVBL.LSA S.946) Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Hochwasserschutz, Gewässerunterhaltung: Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 17 "Photovoltaik Fuchsberg 2" und die 1. Änderung des Flächennutzungsplans -Photovoltaik Fuchsberg 2 - berühren wasserwirtschaftliche Belange. Berührte Belange: Niederschlagwasserbeseitigung (wurde ausreichend berücksichtigt) und Grundwasser (Grundwasserabsenkung und Reinhaltung)	Kenntnisnahme
Folgende Hinweise werden dazu gegeben: Sollte im Zuge der Baumaßnahmen eine Grundwasserabsenkung (ggf. auch zeitweilig) notwendig sein, stellt diese gemäß § 9 Abs. 1 WHG eine Gewässerbenutzung dar und bedarf gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Erlaubnis ist rechtzeitig (mind. 1 Monat im Voraus) bei der UWB zu beantragen und muss bei Baubeginn vorliegen. Es sind Angaben entsprechend des Antragsformblattes https://www.altmark-kreis-salzwedel.de/ResourceImage.aspx?raid=22477 erforderlich. Die Aufständungen (Unterkante Ständer) haben in der Erde mit einem Mindestabstand von 1 m zum höchsten Grundwasserstand zu erfolgen.	Kenntnisnahme Der Grundwasserstand wurde gem. Abbaugenehmigung für die Kiesgrube mit >26,6 m HN festgestellt. Dieser Wert wurde als Bezugsgröße verwandt, um die Einhaltung des Mindestabstandes zwischen Grundwasser und Rammpfosten zu prüfen. Eine Geländemodellierung vor Anlagenbau erfolgt so, dass der geforderte Mindestabstand eingehalten wird. Die maximale Tiefe der Unterkante der Gründung wird mit 27,6 m HN festgesetzt.
Fundstellenverzeichnis WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2585, i.d.g.F. WG LSA Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011, GVBl. LSA Nr. 8/2011 S. 492, i.d.g.F.	Kenntnisnahme
Abfallentsorgung:	Kenntnisnahme Diese Hinweise sind bei der Bauausführung zu beachten.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Dem Vorhaben stehen nach vorliegendem Kenntnisstand keine Belange entgegen. Es werden nachfolgende Hinweise zum Vorhaben gegeben: Ein Teil des Vorhabengebietes ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt im Altlastenkataster als Altlastenstandort erfasst. Aus diesem Grund können am Standort schädliche Bodenveränderungen oder Abfallverklappungen vorzufinden sein. Belasteter (Boden-) Aushub ist, wenn er am Ort des Anfalles nicht wieder eingebaut wird bzw. nicht wieder eingebaut werden darf, Abfall und entsprechend seines Schadstoffgehaltes als nicht gefährlicher bzw. gefährlicher Abfall einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Mutterboden ist fortgesetzt als solcher zu verwenden (§ 202 BauGB und § 12 BBodSch V). Dies ist unabhängig von der Abfalleigenschaft zu betrachten. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG ist Mutterboden Abfall, wenn am Anfallort kein Wiedereinbau stattfindet. In diesem Fall liegt ein Entledigungswille vor. Fundstellenverzeichnis: BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), i.d.g.F. BBodSchV: Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), i.d.g.F. KrWG: Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), i.d.g.F. Bodenschutz und Altlasten: In dem nach § 9 BodSchAG LSA geführten Kataster schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (Altlastenkataster) sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt für den ausgewiesenen Bereich Altlastverdachtsflächen und Altlasten erfasst. Diesbezügliche Informationen des Altlastenkatasters sind bereits in der Begründung (Stand 01.10.2021) zum o.g. Antrag umfangreich enthalten.	Kenntnisnahme

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Gewalt über ein Grundstück sind gemäß § 4 Abs. 2 BBodSchG verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück ausgehenden Gefahren für Boden und Gewässer zu ergreifen. Diese Maßnahmen können zur Sanierung von Bodenkontaminationen führen.	
Fundstellenverzeichnis: Gesetz zum Schutz des Bodens (Bundes-Bodenschutzgesetz- BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl I Nr. 16 S.502), i.d.g.F. Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt-BodSchAG LSA) vom 02.04.2002 (GVBl LSA Nr. 21 S. 214), i.d.g.F. Baugesetzbuch (BauGB) In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), i.d.g.F.	Kenntnisnahme
Bauaufsicht: Bauordnungsrechtliche Belange werden nicht berührt.	Kenntnisnahme
Hinweis: Gem. § 14 Abs. 1 BauO LSA sind bauliche Anlagen so anzuordnen und zu errichten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand wirksame Löscharbeiten möglich sind. Besonders die Modulanordnung im nördlichen Bereich lässt derzeit nicht erkennen, wie hier wirksame Löscharbeiten stattfinden können. Es fehlen befahrbare Schneisen in entsprechender Breite zwischen Generatorabschnitten und eine Zuwegung zu geplanten Wechselrichtern, Trafo-Stationen und Löschwasserentnahmestellen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Zur Abstimmung mit dem Altmarkkreis Salzwedel, Abteilung Brandschutz wird ein Brandschutzkonzept erarbeitet. Anzahl, Art und Lage der Löschwasserentnahmestellen sowie Zufahrten und Schneisen für die Feuerwehr werden im Vorhaben- und Erschließungsplan, dieser ist Bestandteil der Unterlagen.
Bauleitplanung:	Kenntnisnahme

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Gleichzeitig mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird im Parallelverfahren der Flächennutzungsplan der Stadt Salzwedel geändert. Die vorgelegten Planentwürfe entsprechend einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, so dass planungsrechtliche Bedenken nicht bestehen. Landesentwicklung: Belange der Raumordnung des Altmarkkreises Salzwedel werden von dem Vorhaben nicht berührt. Hinweis: Gemäß § 13 Abs.1 Satz 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) sind Sie verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt), Ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA. Hinweis: Das Ergebnis der Abwägung der Stellungnahme ist dem Bauordnungsamt zum gegebenen Zeitpunkt mitzuteilen. Ein ausgefertigtes Exemplar in Papier- und elektronischer Form der o. g. Planung ist uns dann zu übergeben.	Kenntnisnahme Der Stellungnahme wird gefolgt Das Ergebnis der Abwägung wird mitgeteilt.
1.2 Landesanstalt für Altlastenfreistellung des Landes Sachsen-Anhalt, 27.10.2021 Gemäß unserer Prüfung sind durch das o.g. Vorhaben keine Flächen betroffen, welche sich in einem Ökologischen Großprojekt befinden. Darüber hinaus konnten wir für die Liegenschaften, welche von den o.g. Bauleitplanungen betroffen sind, keinen fristgemäßen Freistellungsantrag bzw. wirksamen Freistellungsbescheid ermitteln.	Der Stellungnahme wird gefolgt Das Landesamt für Altlastenfreistellung wird in diesem Verfahren zukünftig nicht mehr beteiligt.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Somit ist die Zuständigkeit der Landesanstalt für Altlastenfreistellung als Bodenschutz- bzw. Freistellungsbehörde nicht gegeben und eine weitere Beteiligung am Verfahren nicht erforderlich.
Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

1.3 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung, 28. und 29.10.2021

Hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zum o.g. Bebauungsplan / Flächennutzungsplan: Kenntnissnahme

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Bebauungsplan / Flächennutzungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel.

Hinweis:

Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.

1.4 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Wasser, 29.10.2021

Ich teile Ihnen mit, dass für das Vorhaben „Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17 „Photovoltaik Fuchsberg 2“ und 1. Änderung des Flächennutzungsplans - Photovoltaik Fuchsberg 2“ keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referates 404 – Wasser berührt werden. Kenntnissnahme

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
1.5 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz, 26.10.2021 Die Prüfung der beigebrachten Unterlagen ergibt, dass keine Belange meines Aufgabenbereichs berührt sind. Im relevanten Gebiet befindet sich keine Deponie, welche in meiner Zuständigkeit liegt. Hinweise: Für die Deponien der Klassen 0 und I ist die untere Abfallbehörde des Landkreises zuständig (§ 32 AbfG LSA). Für die Belange des Bodenschutzes ist die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zuständig (§ 18 Abs. 1 BodSchAG LSA). Im unmittelbaren Bereich des Vorhabens, südlich der Vorhabensfläche, befindet sich die Deponie "Reifendeponie SAW". Die Reifendeponie Salzwedel ist eine Deponie der Klasse II (§ 2 Nr. 8 DepV). Sie befindet sich in der Nachsorgephase (§ 2 Nr. 30 DepV).	Kenntnisnahme
1.6 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, 01.11.2021 Anlass der Aufstellung des oben genannten Bebauungsplans und der 1. Änderung des Flächennutzungsplans ist die geplante Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf 2 Teilflächen im Bereich einer ehemaligen Kiesabbaufläche und auf einer ehemaligen Militärfläche. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist ca. 24 ha groß. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans kompensiert. Aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht ergeben sich keine Bedenken. Folgende Hinweise mit der Bitte um Beachtung werden zu dem Bebauungsplan gegeben: - Die Standorte der Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden in der Regel eingezäunt. Die 2 Teilflächen des Geltungsbereichs des Bebauungsplans grenzen an	Kenntnisnahme § 24 Abs. 2 Nachbarschaftsgesetz Sachsen-Anhalt wird standardmäßig eingehalten.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
der östlichen Seite an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Bei Anlage des Zau- nes ist der § 24 Abs. 2 Nachbarschaftsgesetz Sachsen-Anhalt - NbG (Abstand der Einfriedung zu landwirtschaftlich genutzten Grundstücken) zu beachten.	
- Nach § 27 NbG ist die Absicht zur Errichtung einer Einfriedung dem Besitzer des angrenzenden Grundstückes schriftlich anzuzeigen.	Kenntnisnahme
Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfungen gebe ich keine Hin- weise.	Kenntnisnahme
1.7 Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt, 05.11.2021	
Das Landeszentrum Wald (LZW) hat die Unterlagen zur Anhörung zum obigen Verfahren erhalten. Nach den §§ 6 und 34 Waldgesetz für das Land Sachsen-An- halt (WaldG LSA) vom 25.02.2016 (GVBl. LSA Nr. 7/2016, S. 77ff) wird ihr Anliegen für den Zuständigkeitsbereich des LZW geprüft. Falls für die Zuwegungen oder Baustraßen Wald in Anspruch genommen wer- den sollte, gelten die gesetzlichen Regelungen, zusätzlich gehen wir davon aus, dass der Investor die Verkehrsversicherungspflicht -soweit Wald betroffen sein sollte - vollumfänglich übernimmt. Ansonsten keine forstrechtlichen Einwände.	Kenntnisnahme Für die Erschließung des Solarparks wird kein Wald in Anspruch genommen.
1.8 Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Nord, 16.11.2021	
<u>Fachgruppe Straßenplanung und -entwurf</u> Bei dem benannten Vorhaben handelt es sich um eine Erweiterung der bereits bestehenden Photovoltaikanlage Fuchsberg 1 in nördliche bzw. südliche Rich- tung. Die verkehrliche Erschließung erfolgt, wie bisher, über das kommunale Straßennetz, welches erst im weiteren Verlauf an die Bundesstraßen 71 bzw. 190 anschließt. Für beide Bundesstraßen besteht keine Betroffenheit durch das o. g. Vorhaben.	Kenntnisnahme
<u>Fachgruppe Umweltschutz und Landschaftspflege</u>	Kenntnisnahme

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Im Anbindungsbereich Käthe-Kollwitz-Straße/B 71 befinden sich bereits realisierte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen straßenbegleitend entlang der B 71 sowie entlang der Käthe-Kollwitz-Straße. Diese werden allerdings durch die Erweiterung der o. g. Maßnahme nicht betroffen. Im direkten Maßnahmengebiet der geplanten Photovoltaikerweiterung haben wir weder geplante noch realisierte Maßnahmen und daher keine Betroffenheiten.
Es ergehen keine Hinweise oder Forderungen.

1.9 Regionale Planungsgemeinschaft Altmark, 11.11.2021

Gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 nimmt die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Stendal und der Altmarkkreis Salzwedel gehört, die Aufgabe der Regionalplanung wahr. Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat auf ihrer 80. Sitzung am 12.06.2019 den 1. Entwurf der Änderung und Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark 2005 (REP 2005 Altmark) zur Anpassung an die Ziele des Landesentwicklungsplans des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA) beschlossen.

Mit der Änderung und Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) sollen insbesondere der Konkretisierungsauftrag des LEP 2010 LSA und die regionalen Erfordernisse thematisiert werden.

Die Ziele der Raumordnung nach § 3 Nr. 2 des ROG sind nach Maßgabe der §§ 4 und 5 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

Die im LEP 2010 LSA vorgegebenen Ziele der Raumordnung zur Landesentwicklung müssen - soweit sie für die Planungsregion zutreffen - übernommen werden.

In Aufstellung befindliche Ziele stehen den o.g. Planungen nicht entgegen.

Kenntnisnahme

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde.

1.10 Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, 09.11.2021

Mit E-Mail vom 15.10.2021 bat das Planungsbüro ELBBERG das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme im Rahmen der Vorentwurfsplanungen zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Salzwedel.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zur o.g. Änderung, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:

Bergbau

Bergbauberechtigungen:

Der Änderungsbereich befindet sich vollständig innerhalb nachfolgend nach §§ 6 ff Bundesberggesetz (BBergG), in der jeweils gültigen Fassung, aufgeführter Bergbauberechtigung:

Kenntnisnahme

Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt

Die Neptune Energy Deutschland GmbH wurde am Verfahren beteiligt, siehe Stellungnahme und Abwägung zu 1.11.

Art der Berechtigung	Bergwerkseigentum
Feldesname	Struktur Altmark / außer Salzstock Peckensen
Nr. der Berechtigung	III-A-a/h-49/90/847
Bodenschatz	feste, flüssige und gasförmige Kohlenwasserstoffe Formationen und Gesteine mit Eignung für behälterlose unterirdische Speicherung
Rechtsinhaber bzw. Rechtseigentümer	Neptune Energy Deutschland GmbH, Ahrensburger Straße 1, 30659 Hannover

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Die in o.a. Tabelle angegebene Bergbauberechtigung räumt dem Rechtsinhaber bzw. dem Eigentümer die in den §§ 6 ff BBergG aufgeführten Rechte ein und stellt eine durch Artikel 14 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland geschützte Rechtsposition dar. Da die Rechte des Inhabers/Eigentümers der Bergbauberechtigung zu berücksichtigen sind, empfehle ich Ihnen bei Planungen bzw. baulichen Veränderungen von diesem eine entsprechende Stellungnahme einzuholen. <u>Stillgelegter Bergbau / Altbergbau:</u> Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt nicht vor. Bearbeiter/-in: Frau Huch (0345 - 5212 226), Herr Schone (0345 - 5212 218) <u>Geologie</u> <i>Lagerstätten und Rohstoffe:</i> Die Änderung des FNP bezieht sich auf die Errichtung einer Photovoltaikanlage im Bereich eines bestehenden Sandtagebaus. Es muss darauf hingewiesen werden, dass mit der Überbauung der Fläche mit Photovoltaikanlagen die noch vorhandenen Restmengen an Sandrohstoffen nicht mehr genutzt werden können. Nach den Unterlagen im LAGB läuft die Abbaugenehmigung zum Dezember diesen Jahres aus und soll vermutlich aus Gründen der geringen Absetzbarkeit der Rohstoffe nicht verlängert werden. Damit gibt es in der Nähe zur Ortslage Salzwedel keine Sandgewinnung mehr. Der anstehende lokale Rohstoffbedarf muss aus anderen Tagebauen gedeckt werden. Bearbeiterin: Frau Simon (0345 - 5212 185) <i>Ingenieurgeologie:</i> Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB im Plangebiet nicht bekannt. Bezüglich der Änderung des Flächennutzungsplanes gibt es nach unseren derzeitigen Erkenntnissen aus ingenieurgeologischer Sicht keine Bedenken.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Die Solaranlage wird an diesem Standort nur temporär errichtet, die Flächen werden nicht versiegelt und nach Nutzungsdauer ist die Anlage leicht reversibel. Nach Abbau der Anlage sind die Rohstoffe somit wieder verfügbar. Kenntnisnahme

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Bearbeiterin: Frau Säger (0345 - 5212 109)

Hydro- und Umweltgeologie:

Aus hydrogeologischer Sicht sind bezüglich der 1. Änderung "Photovoltaik Fuchsberg 2" des Flächennutzungsplans der Hansestadt Salzwedel beim gegenwärtigen Kenntnisstand keine Bedenken zu äußern oder Hinweise zu erteilen. Die üblicherweise mitgeteilten Sachverhalte sind bekannt.

Bearbeiter: Herr Dr. Balaske (0345 - 5212 180)

Kenntnisnahme

1.11 Neptune Energy Holding Germany GmbH, 09.11.2021

In Ihrem Schreiben vom 14.10.2021 baten Sie um Stellungnahme zum o. g. Vorhaben.

Ihr Vorhaben befindet sich in dem Bergwerksfeld Struktur Altmark, welches der Neptune Energy Deutschland GmbH als Bergwerkseigentümerin das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von gasförmigen Kohlenwasserstoffen und unterirdischen behälterlosen Speicherung gewährt.

Eine Überprüfung des Sachverhaltes ergab, dass im Bereich der geplanten Maßnahme keine Anlagen unseres Unternehmens liegen und somit unsererseits keine Bedenken bestehen.

Für unsere Beteiligung in dieser Angelegenheit bedanken wir uns.

Diese Stellungnahme ersetzt nicht die bergbauliche Stellungnahme des zuständigen Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt.

Zukünftig können Sie Ihre Anfragen über das BIL-Portal stellen: <https://portal.bil-leitungsauskunft.de/bil-request/bil-login/login/> Anfragen über das Portal sind für Sie kostenlos.

Kenntnisnahme

1.12 Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, 04.11.2021

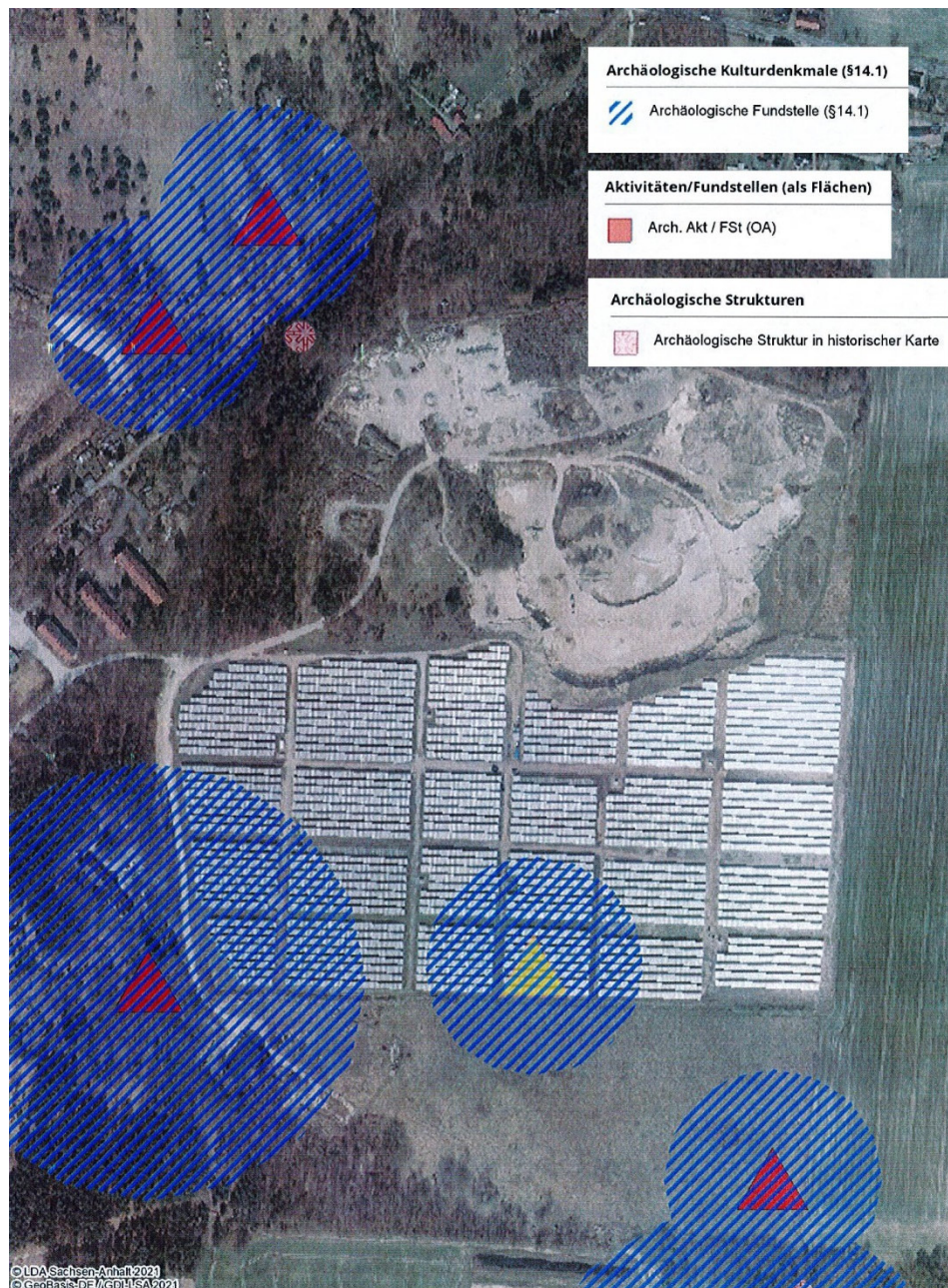
Zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu

Kenntnisnahme

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
archäologischen Belangen: Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben. Im Bereich des Vorhabens, insbesondere im südlichen Teil befinden sich jedoch mehrere bekannte archäologische Denkmale (siehe Anlage). Dabei handelt es sich um über Lesefunde und Notbergungen bekannt gewordene Brandbestattungen der vorrömischen Eisenzeit (Fp I. 57), um über Lesefunde bekannt gewordene neolithische Siedlungen (Fpl. 57, Fp I. 63). Es ist daher davon auszugehen, dass im südlichen Teil des Vorhabens im Zuge des Vorhabens in archäologische Funde und Befunde eingegriffen wird. Der nördliche Teil ist durch den ehemaligen Sandabbau bereits stark gestört, sodass hier nicht mit erhaltenen archäologischen Funden oder Befunden gerechnet werden muss. Aus archäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch zugestimmt werden, wenn gemäß § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA durch Nebenbestimmungen gewährleistet ist, dass das Kulturdenkmal in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltung). Die archäologische Dokumentation kann Bau begleitend erfolgen. Der Umfang der archäologischen Dokumentation ist abhängig vom Umfang der notwendigen Erdarbeiten in ungestörte Bereiche (offene oder geschlossene Bauweise, Breite Graben, Anlage von weiteren befestigten Zuwegungen etc.). Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher mit dem LDA Halle sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen (§ 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA). Die Bau begleitende archäologische Dokumentation muss nur in Bereichen mit offener Bauweise erfolgen.	Kenntnisnahme Der exakte Ablauf der Bauausführung und Bauüberwachung wird analog zum Bebauungsplan Nr. 12 im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie abgestimmt. Eine archäologische Untersuchung wird im Rahmen der Bauvorbereitung erfolgen, voraussichtlich wird diese teilweise unter Begleitung des Kampfmittelräumdienstes stattfinden. Die entsprechende vertragliche Vereinbarung wird zwischen dem Vorhabenträger und dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie rechtzeitig vor Bauausführung getroffen.
Die bauausführenden Betriebe sind unbedingt auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen. Nach § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales "bis zum Ablauf einer	Kenntnisnahme

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen". Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden. Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Dr. Fritsch (Tel. 039292/6998-22, Fax. 039292/6998-50; Email bfritsch@lda.stk.sachsen-anhalt.de) zur Verfügung. Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.



Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
1.13 Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, 21.10.2021 gegen die Planung und Durchführung der o. g. Maßnahme bestehen seitens des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo LSA) keine Bedenken. Grundsätzlich sind die Belange des LVermGeo LSA in folgenden Punkten betroffen: 1. Im Bereich des Planungsgebietes befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der Festpunktfelder Sachsen-Anhalts (VermGeoG LSA, § 5) der Kategorie "Benutzungsfestpunkte". Unvermeidbare Veränderung oder Zerstörung dieser Festpunkte durch konkrete Baumaßnahmen sind dem LVermGeo Magdeburg, Dezernat 53, E-Mail: nachweis.ffp@sachsen-anhalt.de zu melden. Koordinaten der Festpunkte zu Planungszwecken können im Dez. 53 angefordert werden. Des Weiteren bitte ich, im Verfahrensablauf die im Merkblatt [Anlage 2] und im Gesetzesauszug [Anlage 3] gemachten Hinweise bzw. Vorschriften zu beachten. Die Festpunkte sind aus der Festpunktübersicht zu entnehmen [Anlage 1]. 2. Die Erlaubnis zur Vervielfältigung und Verbreitung der Liegenschaftskarte und der Topographischen Karte als Planunterlage ist im Geoleistungspaket der Hansestadt Salzwedel mit dem Az.: G01-5008524-2014-5 enthalten. Der Quellenvermerk ist um das Aktenzeichen G01-5008524-2014 zu ergänzen. 3. Mit Verweis auf § 197 BauGB ist nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens ein Exemplar (Kopie möglichst in digitaler Form) des Bauleitplanes (hier: Bebauungsplan) der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Stendal zu übersenden.	Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen: Die planmäßige Position der genannten Festpunkte (302 und 311) wurde durch den Vermessungsingenieur ermittelt und in den Bebauungsplan sowie den Vorhaben- und Erschließungsplan eingearbeitet. Bei dem Aufmaß des Geländes wurden diese nicht aufgefunden und sind vermutlich zerstört. Sollte sich im Rahmen der Bauarbeiten für die Photovoltaikanlage herausstellen, dass die Granitpfeiler von 90 cm Länge doch noch vorhanden sind, sind diese so zu entsorgen, dass keine Gefahr von ihnen ausgeht. Der Stellungnahme wird gefolgt. Das Aktenzeichen wird ergänzt. Der Stellungnahme wird gefolgt. Es wird eine digitale Fassung überreicht.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Hinweis: Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Übereinstimmung der Planunterlage mit den im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücken (Grenzen und Bezeichnungen) gem. §1 Planzeichenverordnung (PlanzV) im Rahmen dieser Stellungnahme nicht geprüft wurde. Diese Übereinstimmung wird nur noch durch eine kostenpflichtige Prüfung und Auskunft aus dem Liegenschaftskataster erteilt.	Kenntnisnahme Die Übereinstimmung wird vor Erstellen der Ausfertigungsfassung zur Prüfung vorgelegt.
1.14 LVWA Sachsen-Anhalt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfungen, 12.11.2021 Aus der Sicht der Oberen Immissionsschutzbehörde bestehen zum o.g. Bebauungsplan der Stadt Salzwedel keine Bedenken, da in der Regel durch Photovoltaikanlagen nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Luftschadstoffen, Gerüchen oder relevantem Lärm zu rechnen ist. Grundsätzliche Belange der Oberen Immissionsschutzbehörde werden daher nicht berührt. Bei PV- Freiflächenanlagen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22 ff. Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes (z.B. Geräusche der Wechselrichter und Blendung durch die Oberflächen der Solarelemente) ist die Untere Immissionsschutzbehörde. Eine Ausnahme in Bezug auf die Zuständigkeit bilden die Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt, die als Niederfrequenzanlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) fallen. Zuständig ist hier die Obere Immissionsschutzbehörde (LVwA Sachsen- Anhalt). Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder können bei Transformatoren von PV- Freiflächenanlagen zumeist ausgeschlossen werden, da der Einwirkungsbereich mit nur einem Meter um die Trafo- Einhausung eng begrenzt ist und somit keine Orte betroffen sind, die zum nicht nur	Kenntnisnahme

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Zur Beurteilung der Geräusche reicht in der Regel die Angabe der Schallleistungspegel der Transformatoren aus.

Eine Bewertung möglicher immissionsschutzrechtlicher Auswirkungen der Solarmodule auf die Nachbarschaft ist unter Punkt 10 der Begründung zum Bebauungsplan enthalten.

1.15 GDMcom GmbH, 19.10.2021

Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Kenntnisnahme
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	

¹Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

²Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

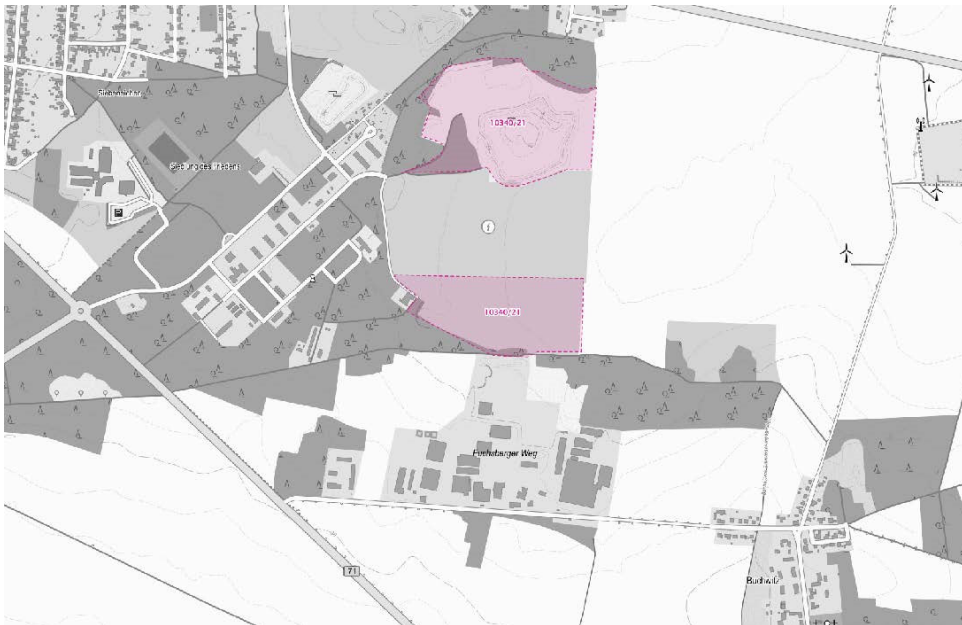
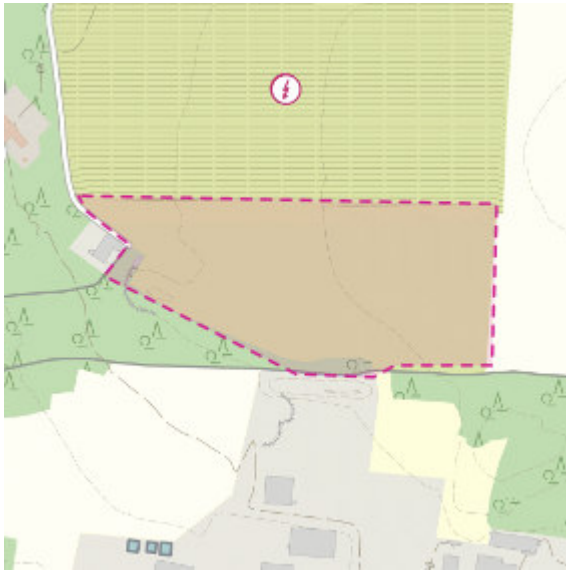
Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.

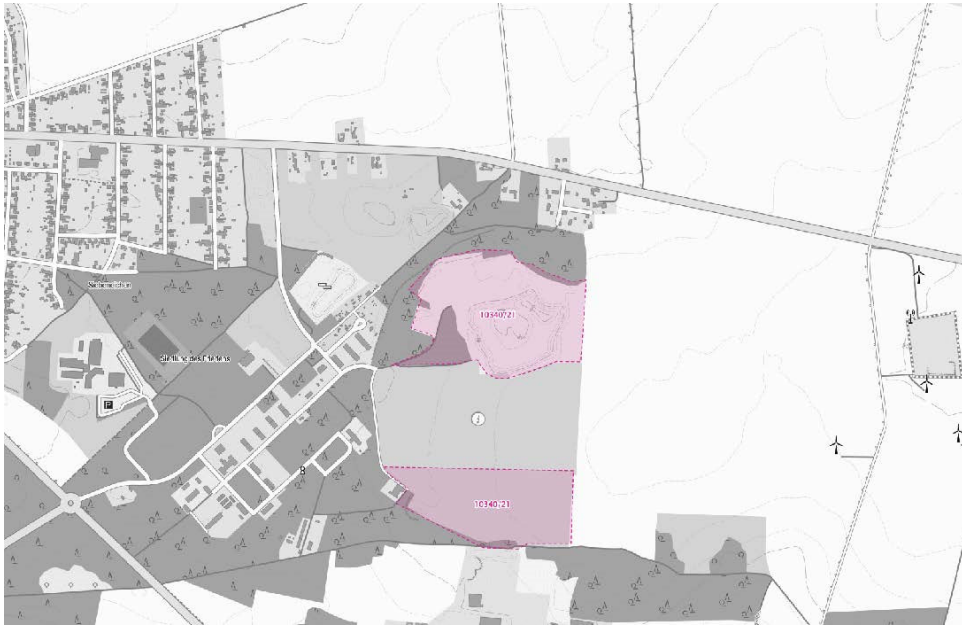
Kenntnisnahme

Der Stellungnahme wird gefolgt

Der dargestellte Bereich entspricht der Anfrage.





**1.16 Unterhaltungsverband Jeetze, 09.11.2021**

Vielen Dank für die Beteiligung im Planverfahren.

Kenntnisnahme

Im Vorhabengebiet befinden sich keine Gewässer zweiter Ordnung, die Belange des UHV Jeetze sind nicht betroffen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

1.17 Vodafone Deutschland GmbH, 08.11.2021

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 14.10.2021.

Kenntnisnahme

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht.

Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres

Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

1.18 Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, 08.11.2021

aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

- durch das Plangebiet führen zwei Richtfunkverbindungen hindurch

Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.

Kenntnisnahme



Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.	
Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s.o. festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird. Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden.	Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen: Da sich die Richtfunktrasse außerhalb des Plangebiets befindet, können hierfür keine Festsetzungen getroffen werden. Es wird stattdessen die Richtfunktrasse als nachrichtliche Übernahme und mit folgendem Hinweis in die Planzeichnungen übernommen: <i>In die dargestellte Richtfunktrasse dürfen keine geplanten Konstruktionen und Baukräne hineinragen. Die Bauhöhenbeschränkung der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG ist zu beachten.</i>
Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann. Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme
1.19 Avacon Netz GmbH, 20.10.21 Sehr geehrte Damen und Herren, gern beantworten wir Ihre Anfrage. Durch das im Betreff genannte Vorhaben ist/sind unsere Fernmeldeleitung/en betroffen. Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken. Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Kenntnisnahme Die Leitungen befinden sich südlich außerhalb des Plangebietes und werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

1.20 Deutsche Telekom, 25.10.2021

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt)- als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs.1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange zu o.g. Vorgang und möchten folgende Hinweise geben.

In den unmittelbaren Planungsbereichen befinden keine Telekommunikationslinien der Telekom, zur Übersicht haben wir einen Übersichtsplan beigelegt. Wir bitten Sie, diese Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Bitte informieren Sie den Antragsteller darüber, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, die Sondergebiete an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.

Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich.

Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Kenntnisnahme

Ein Anschluss an das öffentliche Telekommunikationsnetz ist nicht notwendig.

1.21 BUND Sachsen-Anhalt, 15.11.2021

Vielen Dank für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme zum o.g. Vorhaben.

Wir wollen im Folgenden die gravierenden Probleme der Überplanung oben genannter Flächen benennen. Wissend, dass die Energiewende nur mit dem

Kenntnisnahme

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
massiven Ausbau der erneuerbaren Energie funktionierend wird, sehen wir jedoch in diesem Fall ein massives Problem in Bezug auf den Arten- und Naturschutz. • Die vorliegenden Pläne berühren in erheblichem Umfang Belange des Naturschutzes. • Aus Sicht des BUND sind die Planungen nicht mit den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zu vereinbaren und daher rechtswidrig und unzulässig. • Mit der geplanten Errichtung von Photovoltaikanlagen auf den beiden Teilflächen werden Fortpflanzungsstätten und Lebensräume zahlreicher streng geschützter Arten unwiederbringlich zerstört. o Dies betrifft insbesondere die streng geschützte Amphibienart Kreuzkröte mit einer Population von über 100 Individuen. Eine Population dieser Größenordnung dient damit als Quellpopulation für den gesamten Raum. Die Art weist landesweit dramatische Rückgänge auf, insbesondere auch im Altmarkkreis Salzwedel, hier insbesondere bedingt durch den Rückbau von Anlagen der Erdgasförderung. o Neben dem Verlust und der Beeinträchtigung von Laichgewässern erleidet diese Art durch die Überbauung mit PV-Modulen einen erheblichen Lebensraumverlust auf großer Fläche. Diese Beeinträchtigungen können auch nicht durch die Ausweisung einer Bautabuzone vermieden oder durch die anderen Maßnahmen kompensiert werden. Es ist zusätzlich eine fachliche Stellungnahme des LAU einzuholen.	Kenntnisnahme Siehe dazu Abwägung in den folgenden Punkten Kenntnisnahme. Um weiteren Lebensraum für die Kreuzkröte zu schaffen, wurde die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Teilgebiet Nr. 1 im Nordwesten erweitert. Auf der Maßnahmenfläche erfolgt neben der weiteren Sicherung von Lebensraum die Anlage eines zusätzlichen Laichgewässers (Maßnahme M9) um einen potenziellen Rückgang der Population entgegenzuwirken (s. Festsetzung 1.27). Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Umweltbelange werden von den unteren und oberen Umweltbehörden vorgenommen. Diese beziehen das Landesamt für Umweltschutz (LAU) bei Bedarf selber ein.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
• Auch für zahlreiche streng geschützte Vogelarten sind die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt. Hier wiegen insbesondere die Verluste der Bruthabitate von Bodenbrütern wie dem Steinschmätzer oder dem Flussregenpfeifer schwer. Vom Steinschmätzer sind im Landkreis kaum Brutnachweise bekannt, so dass hier das Erlöschen der lokalen Population zu befürchten ist.	In Kapitel 3.2 der Artenschutzrechtlichen Einschätzung werden die planungsrelevanten Arten genannt, u.a. auch der Steinschmätzer und der Flussregenpfeifer. In Kapitel 3.3 Konfliktbewältigung werden die dafür notwendigen Ausgleichsmaßnahmen erläutert. Dies wird über die Ausgleichsmaßnahme M4 „Herrichtung und Sicherung von Bruthabitaten von Rohbodenbrütern (Zielarten: Flussregenpfeifer, Steinschmätzer, Nachtschwalbe)“ gesichert.
• Im Umweltbericht wird darauf hingewiesen, dass große Teile der zur Überbauung mit PV-Modulen vorgesehenen Flächen einen hohen Blüten- und damit auch Insektenreichtum aufweisen. Angesichts des zunehmenden Schwundes von Insekten in der Landschaft sind solche Flächen vorrangig vor Beeinträchtigungen zu schützen. Durch die Errichtung von PV-Modulen verschlechtert sich in erheblichem Maße der Erhaltungszustand, insbesondere durch Änderungen des Mikroklimas, u.a. durch Verschattungen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zur frühzeitigen Behördenbeteiligung lag noch kein Umweltbericht vor. Eine Verschattung des Bodens unter den Modulflächen tritt nur bedingt auf. Dauerhaft vegetationsfreie Flächen infolge der Beschattung durch die Modulflächen konnten in durchgeführten Untersuchungen (z.B. „Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen“ ARGE 2007) nicht beobachtet werden. Bei den üblichen PV-Anlagen ist unter Beachtung einer Mindesthöhe über dem Boden von ca. 0,80 m durch den Einfall von Streulicht selbst unter den Modulreihen ein geschlossenes Pflanzenwachstum möglich. Zwischen den Reihen sind Abstände von 2,0 – 3,0 m vorgesehen.
• Zudem weist der Umweltbericht erhebliche Erfassungsdefizite aus: - o Es ist keine Bewertung der Vorkommen und Populationen an wertgebenden Heuschrecken erfolgt obwohl es Nachweise der streng geschützten Arten Blauflügelige Ödlandschrecke und Blauflügelige Sandschrecke (RL-2)!!! gibt.	Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen: Zur frühzeitigen Behördenbeteiligung lag noch kein Umweltbericht vor. Es erfolgte eine Datenabfrage beim Landesamt für Umweltschutz (Stand: 2020) durch das Büro Ökotop. Diese erbrachte zunächst keine Hinweise auf das Vorkommen der Ödlandschrecke im Vorhabensraum. Ein Vorkommen dieser Art kann jedoch aufgrund der Habitatausstattung nicht ausgeschlossen werden. Für die weitere Abhandlung der Ödlandschrecke (gezielte Entwicklung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen) soll eine Untersuchung der Vorkommen von Heuschrecken unmittelbar vor Baubeginn erfolgen.
	Dazu wird folgende Festsetzung getroffen (V9):

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
o Auf Grund der Biotopstrukturen ist zudem zu erwarten, dass es auch bei anderen Artengruppen, insbesondere Laufkäfern, eine Vielzahl gefährdeter und besonders geschützter Arten im Vorhabengebiet gibt. o Das Fehlen von aussagekräftigen Daten zu diesen relevanten Artengruppen lässt keine fachlich fundierte Abwägung zu.	<i>Im Vorfeld der Baufeldfreimachung (Abschieben des Oberbodens, Einebnung des Geländes etc.) ist eine Kontrolle der nördlichen Vorhabenfläche auf das Vorkommen besonders geschützter Heuschrecken durchzuführen.</i> <i>Sind nach drei erfolgten Begehungen keine Heuschrecken (Negativnachweis) im Baufeld festgestellt worden, so ist die Herrichtung des Baufeldes gestattet. Sollten im Rahmen der Begehungen jedoch besonders geschützte Heuschrecken nachgewiesen werden, sind Maßnahmen zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der Tötung oder Verletzung von Individuen abzuleiten und darzustellen.</i>
	Die Maßnahme V9 formuliert eine Vorgehensweise, die fachkundig und mit guter Aussicht auf Erfolg der Maßnahme die Gefahr der Tötung geschützter Heuschreckenarten durch das Vorhaben abwendet. Dazu wird im ersten Schritt fachkundig bauvorbereitend geprüft werden, ob die Arten im Vorhabensbereich vorkommen. Sind diese Vorkommen vorhanden, enthält V9 einen eindeutigen Passus, der festlegt, dass weitere und umfassendere Maßnahmen abzuleiten und darzustellen sind. Entsprechend sind diese vorbehalten.
	Das Gutachten sagt das Eintreten des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für mehrere Zielarten voraus. Daher setzt es CEF-Maßnahmen, bzw. die Maßnahme M1, inklusive Monitoring, fest. Sie dienen der Sicherung der Lebensräume der verschiedenen betroffenen Arten im funktional-räumlichen Zusammenhang. Sollten Verbesserungen nötig sein, um den notwendigen Erfolg für die Zielarten zu gewährleisten, sind diese im Gutachten ausdrücklich vorbehalten.
	Die Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen verfolgen einen multifunktionalen Ansatz. Von den geplanten Gestaltungsmaßnahmen profitieren neben den genannten Zielarten eben auch zahlreiche xero- und thermophilen Wirbellose (vgl. Maßnahme M1), die ggf. im Eingriffsbereich vorkommen. Das

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
	Schutzbedürfnis ausschließlich besonders geschützter Arten wird somit generalisierend berücksichtigt. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass an einem solchen Sonderstandort mehrere gefährdete und besonders geschützter Arten vorkommen. Der mögliche Verlust ihrer Lebensräume wird deshalb auch durch die Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt. Es erfolgte keine gezielten Erfassungen der Laufkäferfauna. Diese war insbesondere vor dem Hintergrund der Vorkommen streng geschützter Amphibienarten abzulehnen. Die standardisierte Erfassung erfolgt üblicherweise durch Bodenfallen, die in einem nachweislich von Kreuz- und Knoblauchkröte besiedelten Gebiet zu hohen Individuenverlusten geführt hätten.
o Es erfolgt keine Eingriffsbilanzierung, da die Überbauung von arten- und blütenreichen Vegetationsflächen zu einer erheblichen Veränderung der Biotoptypen führen wird. Dies ist anhand des Biotopwert-Modells Sachsen-Anhalt zu bilanzieren.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Im Umweltbericht erfolgt eine Eingriffsbilanzierung. Auf Grundlage des Bewertungsmodells für das Land Sachsen-Anhalt (MLU, 2004) erfolgt eine Gegenüberstellung und Bewertung des Biotopbestandes des Ist-Zustandes mit dem Planstand des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.
o Aus Sicht des BUND besteht zudem der begründete Verdacht, dass große Teile der zur Überbauung vorgesehenen Grünlandflächen auf dem ehemaligen Militärflugplatz die Kriterien von streng geschützten Biotopen (Trockenrasen) erfüllen, die weder zerstört noch beeinträchtigt werden dürfen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Im angrenzenden Plangebiet der bereits realisierten PVA „Salzwedel Fuchsberg 1“ gibt es ein Vorkommen von Trockenrasen, dass sich aus dem Nährstoffeintrag aus der Zwischenlagerung von Abbaumaterial aus dem Kiesabbau begründet. Bei der bei der Biotoptypenkartierung auf dem nördlichen Teilgebiet Nr.1 und auf dem südlichen Teilgebiet Nr. 2 der geplanten PVA wurden keine Trockenrasenflächen vorgefunden.
o Ebenso fehlen vollständig Aussagen zu den Auswirkungen auf das Landschaftsbild.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Im Umweltbericht erfolgt im Kapitel 2.2.6 „Landschafts- und Ortsbild“ eine Beschreibung zu den Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Der BUND Sachsen-Anhalt fordert eine Überarbeitung der Planungen, um den Artenschutz- und Naturschutzfragen gerecht zu werden. Wir empfehlen darüber hinaus, Konversionsflächen mit deutlich geringeren Konfliktpotentialen zu nutzen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Im Umweltbericht und Artenschutzkonzept werden die Artenschutz- und Naturschutzfragen behandelt. Gemäß Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorrangig auf Konversionsflächen zu errichten. Diese Flächen sind häufig schon länger aus der Nutzung herausgenommen und weisen daher grundsätzlich ein hohes Artenvorkommen auf. Konversionsflächen mit deutlich geringerem Konfliktpotenzial stehen in Salzwedel aktuell nicht zu Verfügung. Ohne den Bau des Solarparks müssten zudem an dieser Stelle die Ausgleichsmaßnahmen aus der Abbaugenehmigung umgesetzt werden, die zu einer deutlichen Verschlechterung des Artenschutzes gegenüber des Solarparks führen würden. Im Gesamträumlichen Konzept zu PV der Hansestadt Salzwedel aus dem Jahr 2017 wurde die südliche Vorhabenfläche explizit als Eignungsfläche ausgewiesen. Mit Ablauf der Abbaugenehmigung im Jahr 2021 kann auch die nördliche Fläche als Konversionsfläche eingestuft werden. Die Flächen entwickeln sich daher aus den Vorgaben des Konzeptes und ergänzen es in sinnvoller Art und Weise.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

2 Private

Es sind keine privaten Stellungnahmen eingegangen.

3 Landesplanerische Stellungnahme

3.1 Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, 12.11.2021 - FNP

Der obersten Landesentwicklungsbehörde ging am 15.10.2021 im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch der Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Salzwedel - „Photovoltaik Fuchsberg 2“ der Hansestadt Salzwedel zu.

Kenntnisnahme

Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) beabsichtigt die Stadt Salzwedel den nördlichen Teilbereich der Erweiterung des Solarparks Fuchsberg 1 als Fläche für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung mit der Zweckbestimmung Photovoltaik darzustellen. Der westliche Rand des Plangebietes wird als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt.

Im sich gleichzeitig in der Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Photovoltaik Fuchsberg 2“ wird dieses konkretisiert.

Für die Hansestadt Salzwedel liegt, entsprechend den Aussagen in den Planunterlagen, ein wirksamer FNP aus dem Jahr 2020 vor, in dem das Gebiet der 1. Änderung als Grünfläche dargestellt wird und sich fast vollständig in der Fläche für die Abgrabung und Gewinnung von Bodenschätzen für Kiessand befindet.

Die Hansestadt Salzwedel möchte einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien leisten, und daher hat der Stadtrat am 16.09.2020 die Aufstellung der 1. Änderung des FNP zur Erweiterung des bestehenden Solarparks auf dem Fuchsberg in Richtung Norden beschlossen. Da die Darstellung im FNP von 2020 nicht den aktuellen Zielen der städtebaulichen Entwicklung

Landesplanerische Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
der Hansestadt Salzwedel entspricht, soll der FNP einer entsprechenden 1. Änderung unterzogen werden. Der Änderungsbereich des FNP befindet sich ca. 3.500 m südöstlich des Zentrums der Hansestadt Salzwedel und weist eine Größe von ca. 15,3 ha auf. Das Plangebiet grenzt nördlich an den bereits realisierten Solarpark Fuchsberg 1. Östlich grenzen an das Plangebiet Ackerflächen, südwestlich einzelne Gebäude der Siedlung des Friedens sowie nördlich Waldflächen an.	
Das Plangebiet weist überwiegend Kiesabbau- und Waldflächen auf.	Die Inanspruchnahme von Wald nach § 8 LWaldG in Form einer Waldumwandlung ist für die Umsetzung des oben aufgeführten Projektes nicht vorgesehen. Die geplante PV- Anlage grenzt nördlich, westlich und südlich jeweils an vorhandene Waldflächen an.
Als für die landesplanerische Abstimmung ebenso wie für die Feststellung der Raumbedeutsamkeit von Planungen, Maßnahmen und Vorhaben gemäß dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde wird nach Prüfung der vorgelegten Planunterlagen zunächst festgestellt, dass es sich bei der geplanten 1. Änderung des FNP der Hansestadt Salzwedel um eine raumbedeutsame Planung handelt, welche der landesplanerischen Abstimmung gemäß § 13 LEntwG LSA in Form einer landesplanerischen Stellungnahme bedarf.	Kenntnisnahme
Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG) sind raumbedeut- same Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungs- pläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch ge- nommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beein- flusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Die Raumbedeutsamkeit der vorgelegten Planung ergibt sich aus der Lage (Außenbereich) und der Größe des Änderungsbereiches (ca. 15,3 ha) sowie insbesondere aus der vorgesehenen Darstellung einer Fläche für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Spei- cherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-	Kenntnisnahme

Landesplanerische Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Wärme-Kopplung mit der Zweckbestimmung Photovoltaik und den damit verbundenen Auswirkungen auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherten Raumfunktionen.	
Zu den mir vorgelegten Unterlagen werden zunächst landesplanerische Hinweise erteilt. Gemäß § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme
Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt 2010 (LEP-LSA 2010) festgelegt und im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark 2005 (REP Altmark) konkretisiert und ergänzt.	Kenntnisnahme
Die Verordnung über den LEP-LSA 2010 wurde am 11.03.2011 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Nr. 6/2011, S.160) verkündet und trat am Tag nach der Verkündung in Kraft. In dieser Verordnung ist unter § 2 geregelt, dass die Regionalen Entwicklungspläne für Planungsregionen fortgelten, soweit sie den in dieser Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.	Kenntnisnahme
Die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark (RPG) hat als Träger der Regionalplanung den REP Altmark aufgestellt. Dieser Plan ist seit seiner Bekanntmachung rechtswirksam. Die RPG hat darüber hinaus zur Steuerung der Windenergie für den Planungsraum Altmark einen eigenständigen sachlichen Teilplan „Wind“ nach § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG in Ergänzung des REP Altmark 2005 aufgestellt. Dabei hat die RPG Altmark entschieden, hier nur noch Vorranggebiete (VRG) für die Nutzung von Windenergie auszuweisen. Der sachliche Teilplan „Wind“ wurde am 20.02.2013 öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung trat der Plan in Kraft. Zwischenzeitlich liegen zwei rechtskräftige	Kenntnisnahme

Landesplanerische Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Änderungen dieses Planes vor, in Kraft seit 18.02.2015 bzw. 26.09.2018. Des Weiteren hat die RPG Altmark den REP Altmark um den sachlichen Teilplan "Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur" ergänzt und in den Amtsblättern des Landkreises Stendal und des Altmarkkreises Salzwedel am 23.05.2018 veröffentlicht.	
Mit dem LEP-LSA 2010 besteht die Notwendigkeit zur Anpassung der REPs an die neuen Ziele und Grundsätze der Landesplanung. Die RPG Altmark stellt zurzeit einen geänderten und ergänzten REP für die Planungsregion Altmark auf, um insbesondere den vorgenannten Anforderungen gerecht zu werden. Der 1. Entwurf der Änderung und Ergänzung des REP Altmark 2005 zur Anpassung an die Ziele des LEP 2010 LSA enthält in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG als „sonstige Erfordernisse der Raumordnung“ in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.	Kenntnisnahme
Im LEP-LSA 2010 und im 1. Entwurf der Änderung und Ergänzung des REP Altmark 2005 zur Anpassung an die Ziele des LEP-LSA 2010 wird die Hansestadt Salzwedel als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen dargestellt. Die Planfläche nimmt keine Industrie- und Gewerbeflächen in Anspruch. In Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung verweise ich auf die Stellungnahme der RPG Altmark.	Kenntnisnahme
Die zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien entspricht den landesplanerischen Zielstellungen im Land Sachsen-Anhalt. Nach dem Ziel Z 103 des LEP-LSA 2010 ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.	Kenntnisnahme
Im Hinblick auf Photovoltaikfreiflächenanlagen bestimmt Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010, dass im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung dieser Anlagen	Kenntnisnahme

Landesplanerische Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes zu prüfen ist. Gemäß Grundsatz G 84 des LEP-LSA 2010 sollen Photovoltaikfreiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Die Errichtung von PVFA auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden (LEP-LSA 2010, G 85). Mit der vorliegenden 1. Änderung des FNP sollen nun eine weitere Fläche für die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen ausgewiesen werden. Der Begründung kann nicht entnommen werden, welche städtebaulichen Zielsetzungen zu dem Ergebnis geführt haben, diese Fläche, die nicht den bisher im Rahmen des FNP festgelegten Kriterien entspricht, nun als Fläche für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung mit der Zweckbestimmung Photovoltaik darzustellen. In der „Begründung zur Neuaufstellung“ des aktuell gültigen Flächennutzungsplans 2020 der Hansestadt Salzwedel findet sich folgende Begründung bezüglich der Flächen mit der Zweckbestimmung Photovoltaik: „Des Weiteren werden Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen Erzeugung von erneuerbaren Energien mit den Zweckbestimmungen "Biogas" (EE BG) und "Photovoltaik" (EE PV) dargestellt. Die Flächen für "Photovoltaik" entsprechen zum einen den aktuell vorhandenen bzw. aktuell konkret geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Zum anderen werden mit dem Planzeichen die im Photovoltaik-Konzept benannten Potenzialflächen auf Konversionsflächen' für die perspektivische Entwicklung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen nach Aufgabe der derzeitigen Nutzungen ausgewiesen.“ Auch im „Gesamträumlichen Konzept zu Photovoltaikfreiflächenstandorten im Stadtgebiet der Hansestadt Salzwedel“ von 2017 findet die Planfläche keine Berücksichtigung als Konversionsfläche und versiegelte Flächen ab ca. 5 ha Größe, bei der die Möglichkeit einer wirtschaftlichen Entwicklung zu erwarten ist. Hier	Der Stellungnahme wird gefolgt Die Begründung wird entsprechend in Kapitel 3.5. ergänzt. Die Abbaugenehmigung ist mit Ablauf des Jahres 2021 erloschen, so dass die Fläche als Konversionsfläche eingestuft werden kann. Die Fläche entwickelt sich aus den Vorgaben und Kriterien des Gesamträumlichen Konzeptes (2017) und ergänzt es in sinnvoller Art und Weise. Der Entwicklungsstand der übrigen im PV-Konzept genannten Potenzialflächen wurde ebenfalls in der Begründung ergänzt.

Landesplanerische Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------------------------	--------------------

wird lediglich die Fläche südlich des bestehenden Solarparks „Fuchsberg 1“ ausgewiesen.

Insbesondere die Flächennutzungsplanung bietet der Hansestadt Salzwedel die Möglichkeit, eine gesamträumliche Betrachtung des Planungsraumes vorzunehmen und auf dieser Grundlage großräumig Standortentscheidungen zu treffen. Nur so kann sichergestellt werden, dass unter allen Gesichtspunkten die geeignetsten Flächen zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen ausgewählt werden.

Im Rahmen der Aufstellung des FNP 2020 wurden im Gebiet der Hansestadt Salzwedel vier entsprechend bebaute Versorgungsflächen "Erneuerbare Energien Photovoltaik" dargestellt:

■ Kernstadt SAW

- Photovoltaik Fuchsberg,
- vorhabenbez. Bebauungsplan Nr. 12 in Kraft getreten 14.12.2016.

■ OS Brietz

- Photovoltaik Chüttlitz,
- BA ohne Aufstellung eines Bebauungsplans errichtet.

■ OS Chuden

- Photovoltaik Ritze,
- vorhabenbez. Bebauungsplan Nr. 13 in Kraft getreten 14.12.2016.

■ OS Osterwohle

- Photovoltaik Gerstedt,
- vorhabenbez. Bebauungsplan Nr. 16 in Kraft getreten 18.10.2017.

Außerdem wurden folgende Entwicklungsflächen für erneuerbare Energieerzeugung dargestellt:

Landesplanerische Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------------------------	--------------------

- Kernstadt SAW
- OS Brietz
- OS Henningen
- OS Osterwohle
- OS Seebenau
- Fuchsberg (ehem. Fliegerhorst), 2. BA als Nachnutzung EE PV.
- südl. Chüttlitz' (ehem. Deponie), 2. BA als Nachnutzung EE PV.
- Groß Grabenstedt, EE BG ('eingeschränkt geeigneter' Standort).
- nördl. Klein Gerstedts, Versorgungsfl. Gas, als Nachnutzung: EE PV
- östl. Wistedts, Versorgungsfläche Gas, als Nachnutzung EE PV.
- ehem. Kaserne an der B 71 südwestl. Seebens, als Nachnutzung EE PV;
- Versorgungsfläche Gas östl. Cheines, als Nachnutzung EE PV;
- Fläche für die Abfallentsorgung im Bereich der stillgelegten Hausmülldeponie südöstl. Cheines, als Nachnutzung EE PV.

Inwieweit diese Flächen entwickelt sind und ein Bedarf an weiteren Flächen für Photovoltaikanlagen besteht, kann der Begründung zur vorliegenden 1. Änderung des FNP nicht entnommen werden.

Da es sich laut der vorliegenden Begründung um eine ehemalige Kiesgrube handelt und der Betreiber für die Rekultivierung verantwortlich ist, wäre darzustellen, welche Rekultivierungsmaßnahmen in der Genehmigung für den Kiesabbau gefordert werden und inwieweit von der Genehmigung abgewichen werden kann.

Anhand der im „Gesamträumliche Konzept zu Photovoltaikfreiflächenstandorten im Stadtgebiet der Hansestadt Salzwedel“ von 2017 festgelegten Auswahlkriterien ist dieser Standort zu begründen. Dabei wird auf die dezidierte Auseinandersetzung mit Z 115 LEP-LSA 2010 hingewiesen. Sollte der Standort von den bisherigen Kriterien abweichen, dann ist das Konzept um dieses neue Kriterium zu erweitern und das gesamte Stadtgebiet nochmals zu analysieren. Das „Gesamträumliche Konzept zu Photovoltaikfreiflächenstandorten im Stadtgebiet der Hansestadt Salzwedel“ von 2017 wäre dann entsprechend zu überarbeiten bzw. zu ergänzen.

Die Begründung zu der vorgelegten Bauleitplanung ist daher entsprechend zu überarbeiten / zu ergänzen und der obersten Landesentwicklungsbehörde zur Erarbeitung einer landesplanerischen Stellungnahme erneut vorzulegen. Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und

Der Stellungnahme wird gefolgt

In der Ausgleichsbilanzierung zum Umweltbericht werden die Rekultivierungsmaßnahmen dargestellt und erläutert, inwieweit diese im Ausgleichskonzept des Solarparks berücksichtigt sind.

Der Stellungnahme wird gefolgt

Die Begründung wird entsprechend in Kapitel 3.5. ergänzt.
Siehe dazu weiter oben.

Kenntnisnahme

Landesplanerische Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------------------------	--------------------

Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

3.2 Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, 15.11.2021 - VBP

Der obersten Landesentwicklungsbehörde ging am 15.10.2021 im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (vBP) Nr. 17 „Photovoltaik Fuchsberg 2“ der Hansestadt Salzwedel zu.

Ziel dieser Planung ist es die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Solarparks auf dem Fuchsberg (Fuchsberg 1) in Richtung Norden und Süden zu schaffen.

Der vBP Nr. 17 „Photovoltaik Fuchsberg 2“ mit einer Gesamtplanungsfläche von ca. 24,4 ha teilt sich in zwei Teilplangebiete, das nördliche Teilplangebiet 1 ist ca. 15 ha groß und das südliche Teilplangebiet 2 umfasst ca. 9,4 ha. Im nördlichen Teilplangebiet 1 befinden sich überwiegend Kiesabbau- und Waldflächen, und im südlichen Teilplangebiet 2 herrscht mesophiles Grünland sowie vereinzelte versiegelte Flächen vor. Die südliche Fläche wurde in der Vergangenheit als Fliegerhorst genutzt.

Das Plangebiet befindet sich ca. 3.500 m südöstlich des Zentrums der Hansestadt Salzwedel. Zwischen beiden Teilgebieten dieses vBP befindet sich laut den Unterlagen der rechtskräftige B-Plan Nr. 12 „Photovoltaikanlage Fuchsberg“.

Parallel zum vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 „Photovoltaik Fuchsberg 2“ wird der Flächennutzungsplan (FNP) der Hansestadt Salzwedel geändert. Diese 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Salzwedel - „Photovoltaik Fuchsberg 2“ plant für das nördliche Teilplangebiet 1 analog zum südlichen Teilplangebiet 2 eine Fläche für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Im Teilgebiet 1 befinden sich keine Waldflächen, diese sind lediglich angrenzend vorzufinden. Eine Waldumwandlung ist für die Umsetzung des oben aufgeführten Projektes nicht vorgesehen.

Kenntnisnahme

Landesplanerische Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung mit der Zweckbestimmung Photovoltaik darzustellen. Nach dem erfolgreichen Abschluss dieses Änderungsverfahrens soll der vBP Nr. 17 „Photovoltaik Fuchsberg 2“ aus dem FNP entwickelt sein.	
Als für die landesplanerische Abstimmung ebenso wie für die Feststellung der Raumbedeutsamkeit von Planungen, Maßnahmen und Vorhaben gemäß dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde wird nach Prüfung der vorgelegten Planunterlagen zunächst festgestellt, dass es sich bei dem vBP Nr. 17 „Photovoltaik Fuchsberg 2“ um eine raumbedeutende Planung handelt, welche der landesplanerischen Abstimmung gemäß § 13 LEntwG LSA in Form einer landesplanerischen Stellungnahme bedarf.	Kenntnisnahme
Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG) sind raumbedeutende Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Die Raumbedeutsamkeit der vorgelegten Planung ergibt sich aus der Lage (Außenbereich) und der Größe des Planungsbereichs (ca. 24,4 ha) sowie insbesondere aus der vorgesehenen Darstellung als „Sondergebiet Photovoltaik“, „privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung Gliederungsgrün mit Ausgleichsfunktionen“ und „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ und den damit verbundenen Auswirkungen auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherten Raumfunktionen.	Kenntnisnahme
Zu den mir vorgelegten Unterlagen werden zunächst landesplanerische Hinweise erteilt. Gemäß § 4 Abs. 1 ROG sind bei raumbedeutenden Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze	Kenntnisnahme

Landesplanerische Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt 2010 (LEP-LSA 2010) festgelegt und im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark 2005 (REP Altmark) konkretisiert und ergänzt. Die Verordnung über den LEP-LSA 2010 wurde am 11.03.2011 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Nr. 6/2011, S. 160) verkündet und trat am Tag nach der Verkündung in Kraft. In dieser Verordnung ist unter § 2 geregelt, dass die Regionalen Entwicklungspläne für Planungsregionen fortgelten, soweit sie den in dieser Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.	
Die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark (RPG) hat als Träger der Regionalplanung den REP Altmark aufgestellt. Dieser Plan ist seit seiner Bekanntmachung rechtswirksam. Die RPG hat darüber hinaus zur Steuerung der Windenergie für den Planungsraum Altmark einen eigenständigen sachlichen Teilplan „Wind“ nach § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG in Ergänzung des REP Altmark 2005 aufgestellt. Dabei hat die RPG Altmark entschieden, hier nur noch Vorranggebiete (VRG) für die Nutzung von Windenergie auszuweisen. Der sachliche Teilplan „Wind“ wurde am 20.02.2013 öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung trat der Plan in Kraft. Zwischenzeitlich liegen zwei rechtskräftige Änderungen dieses Planes vor, in Kraft seit 18.02.2015 bzw. 26.09.2018. Des Weiteren hat die RPG Altmark den REP Altmark um den sachlichen Teilplan "Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur" ergänzt und in den Amtsblättern des Landkreises Stendal und des Altmarkkreises Salzwedel am 23.05.2018 veröffentlicht.	Kenntnisnahme
Mit dem LEP-LSA 2010 besteht die Notwendigkeit zur Anpassung der REPs an die neuen Ziele und Grundsätze der Landesplanung. Die RPG Altmark stellt	Kenntnisnahme

Landesplanerische Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
zurzeit einen geänderten und ergänzten REP für die Planungsregion Altmark auf, um insbesondere den vorgenannten Anforderungen gerecht zu werden. Der 1. Entwurf der Änderung und Ergänzung des REP Altmark 2005 zur Anpassung an die Ziele des LEP 2010 LSA enthält in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG als „sonstige Erfordernisse der Raumordnung“ in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.	
Im LEP-LSA 2010 und im 1. Entwurf der Änderung und Ergänzung des REP Altmark 2005 zur Anpassung an die Ziele des LEP-LSA 2010 wird die Hansestadt Salzwedel als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen dargestellt. Die Planfläche nimmt keine Industrie- und Gewerbeflächen in Anspruch. In Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung verweise ich auf die Stellungnahme der RPG Altmark.	Kenntnisnahme
Die zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien entspricht den landesplanerischen Zielstellungen im Land Sachsen-Anhalt. Nach dem Ziel Z 103 des LEP-LSA 2010 ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.	Kenntnisnahme
Im Hinblick auf Photovoltaikfreiflächenanlagen bestimmt Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010, dass im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung dieser Anlagen insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes zu prüfen ist. Gemäß Grundsatz G 84 des LEP-LSA 2010 sollen Photovoltaikfreiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Die Errichtung von PVFA auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden (LEP-LSA 2010, G 85).	Kenntnisnahme

Landesplanerische Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Da der vBP Nr. 17 „Photovoltaik Fuchsberg 2“ aus dem FNP und somit auch der 1. Änderung des FNP entwickelt werden soll, ist es notwendig auch dessen planerische Zulässigkeit zu betrachten.	
Es soll nun eine weitere Fläche für die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen ausgewiesen werden.	Siehe Abwägung zum Flächennutzungsplan weiter oben.
Der Begründung kann nicht entnommen werden, welche städtebaulichen Zielsetzungen zu dem Ergebnis geführt haben, diese Fläche, die nicht den bisher im Rahmen des FNP festgelegten Kriterien entspricht, nun als Fläche für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung mit der Zweckbestimmung Photovoltaik darzustellen.	
In der „Begründung zur Neuaufstellung“ des aktuell gültigen Flächennutzungsplans 2020 der Hansestadt Salzwedel findet sich folgende Begründung bezüglich der Flächen mit der Zweckbestimmung Photovoltaik:	
<i>„Des Weiteren werden Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen Erzeugung von erneuerbaren Energien mit den Zweckbestimmungen "Biogas" (EE BG) und "Photovoltaik" (EE PV) dargestellt. Die Flächen für "Photovoltaik" entsprechen zum einen den aktuell vorhandenen bzw. aktuell konkret geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Zum anderen werden mit dem Planzeichen die im Photovoltaik-Konzept benannten 'Potenzialflächen auf Konversionsflächen' für die perspektivische Entwicklung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen nach Aufgabe der derzeitigen Nutzungen ausgewiesen.“</i>	
Auch im „Gesamträumlichen Konzept zu Photovoltaikfreiflächenstandorten im Stadtgebiet der Hansestadt Salzwedel“ von 2017 findet die Planfläche keine Berücksichtigung als Konversionsfläche und versiegelte Flächen ab ca. 5 ha Größe, bei der die Möglichkeit einer wirtschaftlichen Entwicklung zu erwarten ist. Hier wird lediglich die Fläche südlich des bestehenden Solarparks „Fuchsberg 1“ ausgewiesen.	Siehe Abwägung zum Flächennutzungsplan weiter oben.

Landesplanerische Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------------------------	--------------------

Insbesondere die Flächennutzungsplanung bietet der Hansestadt Salzwedel die Möglichkeit, eine gesamträumliche Betrachtung des Planungsraumes vorzunehmen und auf dieser Grundlage großräumig Standortentscheidungen zu treffen. Nur so kann sichergestellt werden, dass unter allen Gesichtspunkten die geeignetsten Flächen zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen ausgewählt werden.

Im Rahmen der Aufstellung des FNP 2020 wurden im Gebiet der Hansestadt Salzwedel vier entsprechend bebaute Versorgungsflächen "Erneuerbare Energien Photovoltaik" dargestellt:

■ Kernstadt SAW

- Photovoltaik Fuchsberg,
- vorhabenbez. Bebauungsplan Nr. 12 in Kraft getreten 14.12.2016.

■ OS Brietz

- Photovoltaik Chüttlitz,
- BA ohne Aufstellung eines Bebauungsplans errichtet.

■ OS Chuden

- Photovoltaik Ritze,
- vorhabenbez. Bebauungsplan Nr. 13 in Kraft getreten 14.12.2016.

■ OS Osterwohle

- Photovoltaik Gerstedt,
- vorhabenbez. Bebauungsplan Nr. 16 in Kraft getreten 18.10.2017.

Außerdem wurden folgende Entwicklungsflächen für erneuerbare Energieerzeugung dargestellt:

Landesplanerische Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------------------------	--------------------

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kernstadt SAW ▪ OS Brietz ▪ OS Henningen ▪ OS Osterwohle ▪ OS Seebenau | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fuchsberg (ehem. Fliegerhorst), 2. BA als Nachnutzung EE PV. ▪ südl. Chüttlitz' (ehem. Deponie), 2. BA als Nachnutzung EE PV. ▪ Groß Grabenstedt, EE BG ('eingeschränkt geeigneter' Standort). ▪ nördl. Klein Gerstedts, Versorgungsfl. Gas, als Nachnutzung: EE PV ▪ östl. Wistedts, Versorgungsfläche Gas, als Nachnutzung EE PV. ▪ ehem. Kaserne an der B 71 südwestl. Seebens, als Nachnutzung EE PV; ▪ Versorgungsfläche Gas östl. Cheines, als Nachnutzung EE PV; ▪ Fläche für die Abfallentsorgung im Bereich der stillgelegten Hausmülldeponie südöstl. Cheines, als Nachnutzung EE PV. |
|--|--|

Inwieweit diese Flächen entwickelt sind und ein Bedarf an weiteren Flächen für Photovoltaikanlagen besteht, kann der Begründung zur vorliegenden 1. Änderung des FNP nicht entnommen werden.

Da es sich laut der vorliegenden Begründung um eine ehemalige Kiesgrube handelt und der Betreiber für die Rekultivierung verantwortlich ist, wäre darzustellen, welche Rekultivierungsmaßnahmen in der Genehmigung für den Kiesabbau gefordert werden und inwieweit von der Genehmigung abgewichen werden kann.

Anhand der im „Gesamträumliche Konzept zu Photovoltaikfreiflächenstandorten im Stadtgebiet der Hansestadt Salzwedel“ von 2017 festgelegten Auswahlkriterien ist dieser Standort zu begründen. Dabei wird auf die dezidierte Auseinandersetzung mit Z 115 LEP-LSA 2010 hingewiesen. Sollte der Standort von den bisherigen Kriterien abweichen, dann ist das Konzept um dieses neue Kriterium zu erweitern und das gesamte Stadtgebiet nochmals zu analysieren. Das „Gesamträumliche Konzept zu Photovoltaikfreiflächenstandorten im Stadtgebiet der Hansestadt Salzwedel“ von 2017 wäre dann entsprechend zu überarbeiten bzw. zu ergänzen.

Die Begründung zu der vorgelegten Bauleitplanung ist daher entsprechend zu überarbeiten / zu ergänzen und der obersten Landesentwicklungsbehörde zur Erarbeitung einer landesplanerischen Stellungnahme erneut vorzulegen.

Siehe Abwägung zum Flächennutzungsplan weiter oben.

Siehe Abwägung zum Flächennutzungsplan weiter oben.

Siehe Abwägung zum Flächennutzungsplan weiter oben.

Landesplanerische Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------------------------	--------------------

Da der Umweltbericht derzeit noch erarbeitet wird, liegen noch keine Aussagen hinsichtlich der Wirkung des Vorhabens auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes vor. Eine landesplanerische Stellungnahme kann erst erarbeitet werden, wenn der Umweltbericht vorliegt und eine sachgerechte Abwägung mit den Erfordernissen der Raumordnung erfolgt ist.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Kenntnisnahme